
 Abwasserzweckverband Nagold

 Satzung
 Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
 des Abwasserzweckverbandes Nagold
 vom 25. Juni 1990

Aufgrund von § 4 i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (GBl. S. 578), zuletzt geändert am 18. Mai 1987 (GBl. S. 161), und des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit –GKZ- in der Fassung vom 16. September 1974 (GBl. S. 408) i.V. mit § 10 der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Nagold vom 09. Oktober 1975 in der Fassung vom 17. November 1986 hat die Verbandsversammlung am 25. Juni 1990 nachstehende Satzung beschlossen. Sie wurde zuletzt durch die 3. Änderungssatzung vom 23.04.2010 geändert.

§ 1

Die Vertreter der Gemeinden in der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an Verbandsversammlungen sowie sonstigen Dienstverrichtungen zum Ersatz ihrer Auslagen eine pauschale Entschädigung (einschließlich Wegstreckenentschädigung) von 50 Euro. Eventuell entstehende Verdienstauffälle werden auf Nachweis erstattet.

§ 2

Die Verbandsorgane und die Bediensteten der Verbandsverwaltung erhalten nach den §§ 10 Abs. 2 und 9 Abs. 5 der Verbandssatzung folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

| | |
|--|----------|
| 1. der Verbandsvorsitzende | 100,00 € |
| 2. die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden jeweils | 30,00 € |
| 3. der Technische Geschäftsführer | 500,00 € |
| 4. der Fachbeamte für das Finanzwesen | 400,00 € |

§ 3

Für Dienstgeschäfte außerhalb des Verbandsgebiets werden neben der Entschädigung nach den §§ 1 oder 2 Reisekosten nach der für Beamten geltenden Reisekostenbestimmungen gewährt.

§ 4

Die Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 24. Juni 1983 außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 28.7.1990 im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg.

Die erste Änderungssatzung wurde am 22.06.2002 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ veröffentlicht. Sie trat am 01.07.2002 in Kraft.

Die zweite Änderungssatzung wurde am 17.05.2003 in der Tageszeitung „Der Gesellschafter“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 18.05.2003 in Kraft.

Die dritte Änderungssatzung wurde am 23.06.2010 in den Tageszeitungen „Der Gesellschafter“ Ausgabe C1 und F 2 sowie im „Schwäbischen Tagblatt“ öffentlich bekannt gemacht. Sie trat am 01.07.2010 in Kraft.